

Habilitationsordnung der Universität Mannheim vom 31. Mai 1996

Aufgrund des § 55 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 UG haben der Senat der Universität Mannheim am 14. Februar 1996 und der Rektor am 31. Mai 1996 (Beitragsbeschuß) die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Habilitationsordnung zugestimmt mit Erlaß vom 20. Mai 1996, Az.: III-816.9/5.

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ verbunden. (Anmerkung: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.)

§ 2 Habilitationsausschuß

Über die Habilitation und die nach dieser Ordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Habilitationsausschuß. Er besteht aus:

1. dem Konvent (§ 16 der Grundordnung) der zuständigen Fakultät,
2. vom Konvent im Einzelfall hinzugezogenen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten,
3. emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die dem Dekan vor der Entscheidung über die Zulassung (§ 5) ihre Mitgliedschaft erklärt haben.

§ 3 Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitation wird bei dem Dekan der zuständigen Fakultät beantragt, zu der das Fachgebiet des Habilitanden gehört. Der Bewerber kündigt spätestens ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs seine Habilitationsabsicht an (Notifikation).

(2) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuchs soll eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen. Der Bewerber soll wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet nachweisen, für das er sich habilitieren will.

(3) Der Habilitationsausschuß beschließt über die etwaige Hinzuziehung weiterer Professoren, Hochschul- und Privatdozenten.

(4) Er bildet eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern, die die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und der pädagogisch-didaktischen Eignung prüft (Dreierkommission). Sie erteilt einen Bericht gegenüber dem Habilitationsausschuß.

§ 4 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim zuständigen Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fachgebiet der Habilitation anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde,
3. eine Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren oder entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
4. ein Verzeichnis der weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, von denen nach Möglichkeit je ein Exemplar beizufügen ist,
5. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,
6. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen.

(3) Die Beifügung nicht veröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

(4) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der beigefügten wissenschaftlichen Veröffentlichungen gehen in das Eigentum der Universität über.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuß nach Prüfung der in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, teilt der Dekan dies dem Bewerber schriftlich mit. Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

§ 6 Habilitationsleistungen

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
2. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium vor dem Habilitationsausschuß,
3. eine in der Regel eine Semesterwochenstunde umfassende Lehrveranstaltung.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für welches der Bewerber die Habilitation zu erwerben beabsichtigt. Die Leistung muß geeignet sei, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Der Habilitationsausschuß kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkennen. Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen und thematisch eine Einheit bilden. Ihre Ergebnisse und die thematische Einheit sind vom Bewerber begründet darzulegen.
- (2) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß Berichtersteller. In den schriftlichen Gutachten der Berichtersteller wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen.
- (3) Der Habilitationsausschuß kann habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als weitere Berichtersteller hinzuziehen. Ebenso kann er emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren als Berichtersteller hinzuziehen.
- (4) Der Dekan gibt nach Vorlage der Gutachten der Berichtersteller unverzüglich dem Habilitationsausschuß hiervon Kenntnis. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.
- (5) Aufgrund der vorliegenden Gutachten aller Berichtersteller, etwaiger weiterer Gutachten und des Berichts der Dreierkommission nach § 3 Abs. 4 beschließt der Habilitationsausschuß über die schriftliche Habilitationsleistung und den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung oder die pädagogisch-didaktische Eignung abgelehnt, teilt dies der Dekan dem Bewerber mit. Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

§ 8 Vortrag und Colloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlußfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags vom Habilitationsausschuß aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Colloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber drei Wochen vorher den Termin und das ausgewählte Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) In dem anschließenden Colloquium ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes vertraut ist.
- (3) Für die Annahme des Vortrags und des Colloquiums bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (4) Werden Vortrag und Colloquium abgelehnt, wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium über ein anderes Thema zu halten. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Erklärt der Bewerber, daß er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen möchte, oder schlägt er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest.
- (5) Werden Vortrag und Colloquium auch beim zweiten Versuch nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt der Dekan dem Bewerber die Beendigung des Habilitationsverfahrens mit.

§ 9 Vollzug der Habilitation

- (1) Aufgrund aller Habilitationsleistungen nach § 6 entscheidet der Habilitationsausschuß im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag und das Colloquium über die gesamte Habilitation. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fach verliehen. Hierüber wird eine Urkunde ausgefertigt, diese muß enthalten:
 1. die Personalien des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift oder das einheitliche Thema der anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

3. das Fachgebiet, für das die Habilitation erteilt wird,
 4. den Tag der Habilitation,
 5. die Unterschrift des Dekans der Fakultät und des Rektors der Universität,
 6. das Siegel der Universität.
- (4) Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

§ 10 Öffentliche Vorlesung

Der Privatdozent soll spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung halten, zu der die Fakultät einlädt.

§ 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlichen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuß kann aufgrund weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf Antrag die Ausdehnung der Lehrbefähigung auf andere Sachgebiete oder Fächer beschließen. Für das Verfahren gilt § 7 entsprechend.

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Verleihung

- (1) Die Habilitation unterliegt der Rücknahme oder dem Widerruf nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Vor Beschlußfassung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über Rücknahme, Widerruf oder Entziehung entscheidet der Habilitationsausschuß mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Habilitations-Ausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluß des Habilitationsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen werden dem Habilitanden unter Darlegung der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Anzeige der Habilitation

Der Rektor zeigt dem Wissenschaftsministerium unter Beifügung einer Abschrift der Verleihungsurkunde die Habilitation an. Entsprechendes gilt für Beschlüsse nach § 13.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Strebt ein Privatdozent, der an einer anderen Universität habilitiert wurde, die Habilitation an der Universität Mannheim an, so wird die wissenschaftliche Qualifikation durch den Habilitationsausschuß der zuständigen Fakultät geprüft.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Habilitationsausschuß in der Regel zwei Berichterstatter, die die wissenschaftlichen Veröffentlichungen schriftlich begutachten. Die Fakultät erteilt dem Privatdozenten einen Lehrauftrag, der die Beurteilung seiner Lehrerfahrung und der pädagogisch-didaktischen Eignung ermöglicht. Für die Beschlußfassung gilt § 7 entsprechend.
- (3) Der Habilitationsausschuß beschließt über die Annahme der Habilitationsleistungen und veranlaßt die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde gemäß § 9 Abs. 3.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 24.02.1982 (Amtsblatt W. und K. 1982 S. 149) außer Kraft.
- (2) Laufende Verfahren können bis zum 31. Dezember 1996 nach der außer Kraft tretenden Habilitationsordnung zu Ende geführt werden.

Mannheim, den 31. Mai 1996

Prof. Dr. P. Frankenberg, Rektor
(W., F. u. K. 1996, S. 230)